

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI_ZR_28/66

in dem Rechtsstreit

des Landgerichtspräsidenten Dr. Heinrich B [REDACTED],
 Ha [REDACTED]-Ni [REDACTED], A [REDACTED] d [REDACTED] Ni [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten,
 Revisionsklägers und Anschluß-
 revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Verlag H [REDACTED] N [REDACTED], jetzt:
 "t [REDACTED] Zeitungs- und Zeitschriftenverlagsgesellschaft
 mbH", Ham [REDACTED], Sch [REDACTED],
 gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer
 Dr. Gerd Bu [REDACTED], Rechtsanwalt, Ham [REDACTED], Wa [REDACTED]straße [REDACTED],
 Richard G [REDACTED], Verleger, Ham [REDACTED], S [REDACTED] / [REDACTED],
 Gertrud-Anna Bu [REDACTED] geb. Mü [REDACTED], Ham [REDACTED], Wa [REDACTED]-
 straße [REDACTED],
 Dr.h.c. Wilhelm Gü [REDACTED], Rechtsanwalt, Ham [REDACTED],
 Sch [REDACTED],
2. den Redakteur Karl-Heinz Kr [REDACTED], Ham [REDACTED], P [REDACTED],
3. den Journalisten Peter St [REDACTED], Be [REDACTED], U [REDACTED]straße [REDACTED],
4. den Journalisten Werner Hi [REDACTED], M [REDACTED], Ste [REDACTED]-
 straße [REDACTED],

Beklagte und zu 1, 3 und 4
 Revisionskläger, Revisions-
 beklagte und Anschluß-
 revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
 und Nr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 2. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engols und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Weber und Sonnabend beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers gegen die Kostenrechnung vom 7. März 1968 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger wendet sich dagegen, daß der Kostenbeamte auf Grund des § 30 GKG eine Beweisgebühr in Ansatz gebracht hat. Dies ist jedoch mit Recht geschehen.

Der Kläger hatte seine Revision auch auf die Behauptung gestützt, das Berufungsgericht sei bei Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Daraufhin hat der Vorsitzende des beschließenden Senats bei dem Präsidenten des Berufungsgerichts um Stellungnahme zu der Besetzungsrüge gebeten. Die von diesem übersandten Auskünfte und Urkunden (in Ablichtungen) sind den Prozeßbevollmächtigten der Parteien zur Kenntnis gebracht worden, dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit der Bitte um Prüfung, ob er die Besetzungsrüge aufrechterhalte. Dieser hat daraufhin die Rüge fallen gelassen, so daß sie nicht mehr Gegenstand der Revisionsverhandlung gewesen ist.

- 3 -

Zu Unrecht meint der Erinnerungsführer, hier habe es an der Beweisaufnahme gefehlt, von deren Durchführung § 30 GKG das Erfallen einer Beweisgebühr abhängig mache. Der Vorsitzende hatte nicht nur angeordnet (so § 25 Abs. 1 Nr. 2 GKG), daß die mit der Besetzungsrüge aufgestellten Behauptungen nachgeprüft werden sollten, sondern es war auch schon zur Durchführung dieser Anordnung gekommen (§ 30 GKG). Zwar ist hier über das Ergebnis dieser Beweisaufnahme nicht mehr vor dem Senat verhandelt worden (§§ 355 ff. ZPO). Das aber setzt die Anwendung des § 30 GKG entgegen der Ansicht des Erinnerungsführers nicht voraus (vgl. BGH NJW 1964, 107).

Die Anordnung des Vorsitzenden war auf Grund des § 272 b ZPO ergangen. Der Erinnerungsführer meint zwar, der Vorsitzende habe die Auskünfte deshalb eingeholt, um auf ihrer Grundlage in Ausübung des § 139 ZPO auf eine Beschränkung des Parteivortrages hinzuwirken. Das trifft jedoch nicht zu.

Engels

Dr. Weber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)